Promotionsordnung des Fachbereichs 2 – Kulturwissenschaften und Ästhetische Kommunikation an der Universität Hildesheim (Dr. phil.)

Fachbereich 2 – Kulturwissenschaften und Ästhetische Kommunikation hat gemäß § 44 Abs. 1 NHG am 08.05.2024 die nachfolgende Promotionsordnung (Dr. phil.) beschlossen. Das Präsidium hat die Ordnung am 10.07.2024 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt.

§ 1
Verleihung des Doktorgrades

(1) Die Universität Hildesheim verleiht durch den Fachbereich 2 Kulturwissenschaften und Ästhetische Kommunikation den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.).
(2) [1]Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu selbständiger vertiefter wissenschaftlicher Arbeit. [2]Dieser Nachweis wird erbracht durch

1. eine als Dissertation anerkannte wissenschaftliche Abhandlung und
2. eine erfolgreich durchgeführte Disputation sowie
3. vorhergehende Promotionsstudienleistungen (§ 8).

(3) Die wissenschaftlichen Leistungen (Abs. 2) müssen in einem Bezug zu im Fachbereich vertretenen Fachgebieten stehen.
(4) [1]In Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen, kultureller Leistungen oder hervorragender Verdienste um die Förderung der Wissenschaften kann der Fachbereich den Doktorgrad auch ehrenhalber (Dr. h. c.) verleihen. [2]Vorschläge für die Verleihung der Ehrendoktorwürde werden von mindestens drei Mitgliedern der Hochschullehrendengruppe gemeinschaftlich an den Fachbereich gerichtet. [3]Sie übermitteln dem Fachbereich dafür hinreichend konkrete Unterlagen, die die Voraussetzungen nach Satz 1 zu begründen geeignet sind und zur Einholung von externen Gutachten zu verwenden sind. [4]Der Beschluss des Fachbereichsrates zur Verleihung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder und der Mehrheit der Stimmen der Hochschullehrenden des Fachbereichsrates. [5]Es ist eine Stellungnahme des Senats einzuholen.
(5) [1]Die Ehrenpromotion erfolgt durch Überreichen einer hierfür von der Präsidentin oder dem Präsidenten und von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs unterzeichneten Urkunde, in welcher die Verdienste der oder des Promovierten hervorzuheben sind. [2]Die Verleihung geschieht in einer Feierstunde oder einem vergleichbaren Rahmen durch die Dekanin oder den Dekan des Fachbereichs.

§ 2
Promotionsausschuss, Promotionskommission, Promotionskomitee

(1) [1]Das für die Durchführung des Promotionsverfahrens zuständige Organ ist der Promotionsausschuss. [2]Der Vorsitz liegt bei dem jeweils amtierenden Dekan oder der Dekanin. [3]Dem Ausschuss gehören weiterhin aus dem Kreis der Mitglieder des Fachbereichs an: drei Hochschullehrende oder Habilitierte sowie eine wissenschaftliche Mitarbeitende oder ein wissenschaftlicher Mitarbeitender mit Promotion, die von den jeweiligen Gruppenmitgliedern im Fachbereichsrat auf zwei Jahre gewählt werden.
(2) [1]Der Promotionsausschuss bildet für jedes Promotionsverfahren eine Promotionskommission, die aus mindestens drei Mitgliedern besteht. [2]Er bestimmt aus dem Kreis der Hochschullehrenden oder Habilitierten des Promotionsausschusses den Kommissionsvorsitz (der nicht zugleich als

Gutachtende oder Gutachtender in dem Verfahren bestellt werden kann) und bestellt zur Prüfung der vorgelegten Abhandlung die Gutachtenden gemäß § 9 Abs. 1; dabei sind die Betreuenden gemäß § 6 in der Regel zu berücksichtigen. [3]Der Promotionskommission gehören neben dem Vorsitz die bestellten Gutachtenden an.
(3) [1]Der Promotionsausschuss bildet für jedes Promotionsverfahren ein Promotionskomitee, das neben der oder dem Erstbetreuenden für die fachliche Betreuung der Promotion zuständig ist. [2]Das Promotionskomitee besteht aus der oder dem Erstbetreuenden und einer Mentorin oder einem Mentor. [3]Es kann um weitere Zusatzbetreuende ergänzt werden. [4]Im Falle eines Promotionsvorhabens in Kooperation mit einem anderen Fachbereich der Universität Hildesheim oder einer anderen Hochschule soll es um eine weitere Zusatzbetreuende oder Zusatzbetreuenden dieses Fachbereichs bzw. dieser Hochschule ergänzt werden.
(4) [1]Die Promotionskommission entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. [2]In rein formalen Fragen kann der Vorsitz ohne Einberufung der Kommission entscheiden. [3]Sie oder er teilt die Entscheidung unverzüglich den anderen Kommissionsmitgliedern mit. [4]In begründeten Fällen kann jedes Mitglied innerhalb von 14 Tagen eine Kommissionssitzung zu einer vom Vorsitz allein entschiedenen Frage verlangen.
(5) In allen Ausschüssen, Kommissionen und Komitees sollen verschiedene Geschlechter vertreten sein.

§ 3
Gemeinsame Promotionsverfahren mit anderen Hochschulen oder Forschungseinrichtungen

(1) Die Durchführung von gemeinsamen Promotionsverfahren mit einer oder ggf. mehreren anderen promotionsberechtigten Hochschulen oder einer Forschungseinrichtung im In- oder Ausland erfolgt auf der Grundlage einer Vereinbarung im Einzelfall zwischen der Universität Hildesheim und der betreffenden Hochschule bzw. den betreffenden Hochschulen oder Forschungseinrichtung.
(2) Die Vereinbarungen, die die Universität Hildesheim mit anderen promotionsberechtigten Hochschulen oder Forschungseinrichtungen über gemeinsame Promotionsverfahren trifft, können von den Regelungen dieser Promotionsordnung, die die Zusammensetzung und das formale Verfahren betreffen, abweichen.
(3) Die gemeinsame Promotion setzt voraus, dass eine Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand sowohl an der Universität Hildesheim nach Maßgabe der §§ 4 und 5, als auch an der anderen promotionsberechtigten Hochschule erfolgt ist.
(4) [1]Die wissenschaftliche Abhandlung kann nach näherer Regelung in der Vereinbarung nach Abs. 1 an der Universität Hildesheim oder an der anderen promotionsberechtigten Hochschule eingereicht werden. [2]Eine Dissertation, die bereits an der anderen promotionsberechtigten Hochschule eingereicht und dort angenommen oder abgelehnt wurde, kann nicht erneut an der Universität Hildesheim eingereicht werden. [3]Die Vereinbarung nach Abs. 1 hat auch sicherzustellen, dass eine an der Universität Hildesheim eingereichte und hier angenommene oder endgültig abgelehnte Dissertation nicht erneut an der anderen promotionsberechtigten Hochschule eingereicht werden kann.
(5) [1]Die Dissertation (§ 7) soll nach Abstimmung mit der kooperierenden Einrichtung in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden und je eine Zusammenfassung in den Landessprachen der beteiligten Einrichtungen enthalten. [2]Eine abweichende Sprache kann im Einzelfall zwischen den beteiligten Einrichtungen vereinbart werden.
(6) Die weiteren Einzelheiten des Verfahrens der Doppelpromotion regelt die Vereinbarung nach Abs. 1.
(7) [1]Ein Mitglied des Promotionsausschusses, das nicht zugleich Gutachtende oder Gutachtender ist, soll der Promotionskommission angehören. [2]Es achtet auf die Beachtung der Vereinbarung

nach Abs. 1 sowie die ordnungsgemäße Durchführung des Prüfungsverfahrens und Dokumentation der Ergebnisse.
(8) [1]Nach erfolgreichem Abschluss des gemeinsamen Promotionsverfahrens wird von den beteiligten Hochschulen eine Promotionsurkunde ausgestellt, in welcher der Doktorgrad nach jeweiligem Landesrecht verliehen wird. [2]Beide Urkunden tragen den Hinweis, dass es sich um einen von den beteiligten Hochschulen gemeinsam verliehenen Doktorgrad für eine wissenschaftliche Leistung handelt. [3]Die Vereinbarung nach Abs. 1 stellt sicher, dass in einer gegebenenfalls zusätzlich verliehenen ausländischen Urkunde ein Hinweis auf das gemeinsame Promotionsverfahren mit der Universität Hildesheim enthalten ist.

§ 4
Voraussetzungen für die Annahme und für die Zulassung zur Promotion

(1) Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist Voraussetzung für die Immatrikulation und die spätere Zulassung zur Promotion.
(2) [1]Wer die Annahme als Doktorandin oder Doktorand bzw. die Zulassung zur Promotion beantragt, muss in der Regel einen Abschluss mit gehobenem Prädikat in einem wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-künstlerischen Studiengang in Form eines Diplom-, Magister- oder Master-Zeugnisses, eines Zeugnisses über die erste Staatsprüfung für das höhere Lehramt oder einen gleichwertigen (ausländischen) Abschluss nachweisen. [2]Die abgeschlossene Studienrichtung muss einen Bezug zu im Fachbereich vertretenen Fachgebieten haben. [3]Über Ausnahmen sowie über ggf. erforderliche Nachqualifikationen, die dem Nachweis über die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit dienen, entscheidet der Promotionsausschuss.
(3) Die geplante oder die abgeschlossene wissenschaftliche Abhandlung darf weder in ihrer Gesamtheit noch in Teilen einer anderen wissenschaftlichen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule vorgelegt oder von einer solchen Hochschule als Dissertation angenommen oder abgelehnt worden sein.
(4) Die Vorlage einer Abhandlung, von der einzelne Teile bereits separat veröffentlicht wurden, ist möglich.
(5) Die Vorlage einer bereits veröffentlichten Abhandlung kann in begründeten Ausnahmefällen durch den Promotionsausschuss zur Prüfung angenommen werden.
(6) Eine aus selbständigen Teilen bestehende Sammlung von Texten wird als Dissertationsschrift nicht angenommen.

§ 5
Annahme als Doktorandin oder Doktorand

(1) [1]Der Antrag auf Annahme als Doktorandin oder als Doktorand ist in Textform an die Dekanin oder den Dekan zu richten. [2]Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis eines wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-künstlerischen Studiums und ggf. weitere beglaubigte Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 1 und 2 (Studienabschlusszeugnisse, Transcripts of Records, Diploma Supplement),
2. Angaben zum wissenschaftlichen Vorhaben:
    a) vorläufiger Titel der Dissertation,
    b) Darstellung des Arbeitsprogramms,
    c) Angabe des Promotionsfachs.
3. eine Erklärung darüber, dass ein Hinderungsgrund gemäß § 4 Abs. 3 nicht vorliegt,
4. eine Betreuungsvereinbarung,

- in der die Fachvertreterin oder der Fachvertreter genannt werden, die oder der die Dissertation betreut,
- die die einzelnen Betreuungselemente (z. B. regelmäßige Betreuungsgespräche, Sachstandsberichte oder Präsentationen des Projekts in Kolloquien) aufführt,
- in der Absprachen bzgl. der zu erbringenden Promotionsstudienleistungen (§ 8) getroffen werden,
- die einen Vorschlag für die Besetzung des Promotionskomitees enthält,
- die eine Verpflichtung beider Seiten zur Beachtung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis enthält.

5. eine positive Stellungnahme der oder des Erstbetreuenden zum Promotionsprojekt,
6. eine Erklärung über etwaige frühere Annahmen als Doktorandin oder als Doktorand sowie ggf. Bestätigungen über den Rückzug dieser Annahmen.

(2) [1]Die Annahme als Doktorandin oder als Doktorand kann nur dann erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt sind. [2]Über die Annahme und die Besetzung des Promotionskomitees entscheidet der Promotionsausschuss. [3]Die Annahme wird der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich mitgeteilt. [4]Der Promotionsausschuss kann Nachqualifikationen der Doktorandin oder des Doktoranden festsetzen, die dem Nachweis über die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit dienen. [5]Die Nachqualifikationen sind in den Bescheid über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand als Auflage aufzunehmen.
(3) Mit der Annahme verpflichtet sich der Fachbereich, die Durchführung des Promotionsverfahrens zu gewährleisten, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion vorliegen.
(4) [1]Der Annahmebescheid bleibt fünf Jahre lang gültig. [2]In dieser Frist ist die Zulassung zur Promotion zu beantragen. [3]Nach Ablauf der Frist kann ein formloser Antrag auf Verlängerung der Annahme als Doktorandin oder als Doktorand um weitere fünf Jahre gestellt werden. [4]Über den Antrag entscheidet die Dekanin oder der Dekan als Vorsitz des Promotionsausschusses.
(5) [1]Das Promotionsverfahren wird nach Annahme als Doktorandin oder als Doktorand von einem Promotionskomitee begleitet. [2]Das Komitee unterstützt die Doktorandin oder den Doktoranden bei ihrer oder seiner wissenschaftlichen Qualifikation.

§ 6
Betreuung der Doktorandin oder des Doktoranden

(1) [1]Bei der Anfertigung der Dissertation soll die Doktorandin oder der Doktorand durch eine Erstbetreuende oder einen Erstbetreuenden und das Promotionskomitee betreut werden. [2]Erstbetreuende sowie Zusatzbetreuende einer Promotion können alle Mitglieder der Hochschullehrendengruppe und alle habilitierten Angehörigen des Fachbereichs 2 der Universität Hildesheim sein. [3]Zusatzbetreuende können auch promovierte Mitglieder der Hochschullehrendengruppe von anderen Hochschulen sein. [4]Durch geeignete Auswahlverfahren ausgewiesene Nachwuchsgruppenleitende, die selbständig Nachwuchsforschergruppen leiten oder geleitet haben und deren wissenschaftliches Konzept eigenständig entwickelt haben, werden in Bezug auf Betreuung und Begutachtung den Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren des Fachbereichs gleichgestellt. [5]Die Vergleichbarkeit des Evaluationsverfahrens wird vom Fachbereichsrat im Einzelfall für die Nachwuchsgruppenleitende oder den Nachwuchsgruppenleitenden festgestellt. [6]Mentorinnen und Mentoren können alle Mitglieder der Hochschullehrendengruppe, alle Habilitierten und promovierte wissenschaftliche Mitarbeitende einer Hochschule sein. [7]Über Ausnahmen zu den Sätzen 1 bis 3 entscheidet der Promotionsausschuss.
(2) [1]Eine Betreuung ist im Fall einer Befangenheit nach § 20 VwVfG ausgeschlossen. [2]Liegen Umstände vor, die Anlass zur Besorgnis der Befangenheit nach § 21 VwVfG geben, entscheidet das Dekanat, wie zu verfahren ist.

(3) [1]Bei schwerwiegenden Problemen im Betreuungsverhältnis soll sich die Doktorandin oder der Doktorand an die Dekanin oder den Dekan, den Mentor oder die Mentorin und die Promovierendenvertretung wenden. [2]Sie werden zwischen der Doktorandin oder dem Doktoranden und den jeweiligen Betreuenden vermitteln und sich im Rahmen der Möglichkeiten um eine Lösung bemühen.

§ 7
Zulassung zur Promotion

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Promotion ist schriftlich an die Dekanin oder den Dekan zu richten.
(2) Dem Antrag sind beizufügen:

a) vier maschinengeschriebene oder gedruckte Exemplare einer in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abgefassten wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) sowie eine elektronische Version derselben Abhandlung in einem jeweils universitätsüblichen Format (Muster des Titelblattes s. **Anlage 1**). Anlagen zur Dissertationsschrift sind in einer gedruckten und einer digitalen Fassung einzureichen. Die Vorlage mehrerer wissenschaftlicher Arbeiten ist nur dann zulässig, wenn diese in ihrer Gesamtheit die Anforderungen des § 1 Abs. 2 erfüllen, nicht Teil einer Gemeinschaftsarbeit sind und die Sammlung einen inneren Zusammenhang aufweist; der innere Zusammenhang der einzelnen Arbeiten ist besonders darzulegen. Die Vorlage einer Gemeinschaftsarbeit ist nicht zulässig,
b) Nachweis von Promotionsstudienleistungen. Näheres regelt § 8,
c) eine eidesstattliche Versicherung, dass die antragstellende Person die Abhandlung selbständig und ohne unerlaubte Hilfe verfasst und die benutzten Hilfsmittel vollständig angegeben hat,
d) ein Lebenslauf mit Darstellung des Studien- und Bildungsganges,
e) eine beglaubigte Abschrift der Abschlusszeugnisse nach § 4 Abs. 1, wenn diese nicht schon im Verfahren gemäß § 5 vorgelegt wurden, sowie ggf. der Nachweis der erforderten Nachqualifikation i.S.v. § 4 Abs. 2 Satz 3,
f) eine Versicherung darüber, dass kein Hinderungsgrund gemäß § 4 Abs. 3 vorliegt,
g) eine Versicherung darüber, dass sie oder er die „Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Universität Hildesheim“ (**Anlage 3**) sowie die Regeln der geltenden Promotionsordnung kennt und eingehalten hat,
h) eine Einverständniserklärung, dass die Dissertation auch zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung allgemein geltender wissenschaftlicher Standards, insbesondere auch unter Verwendung elektronischer Datenverarbeitungsprogramme genutzt wird.

(3) Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann Vorschläge zur Bestellung der Gutachterinnen oder Gutachter gemäß § 9 Abs. 1 abgeben.
(4) [1]Der Zulassungsantrag kann von der Antragstellerin oder dem Antragssteller zurückgenommen werden, solange eine endgültige Beurteilung durch eine Gutachterin oder einen Gutachter noch nicht erfolgt ist. [2]In diesem Fall gilt der Promotionsversuch als nicht unternommen.
(5) [1]Der Promotionsausschuss entscheidet über die Zulassung zur Promotion. [2]Im Falle der Zulassung setzt er die Promotionskommission ein und bestellt die Gutachtenden.
(6) Die Zulassung oder Ablehnung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller vom Vorsitz des Promotionsausschusses schriftlich mitzuteilen.

§ 8
Promotionsstudienleistungen

(1) Die Zulassung zur Promotion setzt zusätzlich den Nachweis besonderer wissenschaftlicher oder wissenschaftlich-künstlerischer Leistungen voraus, die nach dem Studienabschluss, der im Sinne von § 4 zur Promotion berechtigt, zu erbringen sind.
(2) [1]Die Antragstellerin oder der Antragsteller soll neben einer breiteren Expertise im Promotionsfach auch eine umfassendere Kompetenz im wissenschaftlichen Arbeiten, insbesondere in Präsentation, Diskussion und interdisziplinärem Transfer wissenschaftlicher Inhalte, erworben haben. [2]In jedem Fall ist der Nachweis der Präsentation von Teilen des Dissertationsvorhabens im Rahmen universitärer Kolloquien oder wissenschaftlicher Fachtagungen erforderlich. [3]Der Fachbereich bzw. die an Promotionsverfahren beteiligten Institute verpflichten sich, entsprechende Lehr-, Fortbildungs- und Diskussionsveranstaltungen anzubieten.
(3) [1]Die Promotionsstudienleistungen müssen mit dem Antrag auf Zulassung zur Promotion nachgewiesen werden. [2]Sie werden in der Regel erbracht durch erfolgreiche Teilnahme an Kolloquien für Doktorandinnen und Doktoranden, Lehrveranstaltungen eines Promotionskollegs der Universität Hildesheim oder einer anderen Hochschule mit Promotionsrecht, durch aktive Teilnahme an wissenschaftlichen Tagungen, durch dokumentierte wissenschaftliche Forschungsleistungen bzw. durch entsprechende postgraduale Studienleistungen in den Fachgebieten der Promotion. [3]Über die Annahme der vorgelegten Leistungsnachweise entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 9
Prüfung der vorgelegten wissenschaftlichen Abhandlung

(1) [1]Für die Prüfung der vorgelegten wissenschaftlichen Abhandlung auf ihre Eignung als Dissertation werden mindestens zwei promovierte Mitglieder der Hochschullehrendengruppe, Honorarprofessuren, Gastprofessuren oder Habilitierte zur Begutachtung bestellt. [2]Unter den mit der Begutachtung Beauftragten muss ein Mitglied oder eine Angehörige bzw. ein Angehöriger des Fachbereichs 2 der Universität Hildesheim sein. [3]Sofern es zur Beurteilung der wissenschaftlichen Leistung geboten erscheint, ist ein auswärtiges Gutachten einzuholen, das von einem Mitglied der Hochschullehrendengruppe oder einer oder einem Habilitierten zu erstellen ist. [4]Bei der Auswahl der Gutachtenden können Vorschläge der Antragstellerin oder des Antragstellers berücksichtigt werden.
(2) [1]Der Promotionsausschuss kann weitere Gutachten einholen, wenn die zunächst angeforderten Gutachten nicht fristgemäß erstattet werden oder wenn die Einholung weiterer Gutachten für die Entscheidungsfindung erforderlich erscheint. [2]Der Promotionsausschuss beschließt auch, ob weitere Gutachten eingeholt werden müssen oder ob ein nach Ablauf der Nachfrist vorgelegtes Gutachten noch berücksichtigt werden soll.
(3) [1]Die Gutachtenden legen binnen drei Monaten schriftliche Beurteilungen vor und beantragen entweder die Annahme oder die Ablehnung der Abhandlung. [2]Werden von ihnen Auflagen für die Annahme der Arbeit gemacht, ohne dass diese abgelehnt wird, so kann die Promotionskommission zur Erfüllung der Auflagen eine angemessene Frist gewähren, die ohne wichtige Gründe nicht verlängert werden kann. [3]Danach geben die Gutachtenden endgültige Beurteilungen ab und schlagen im Falle der Annahme zugleich die Bewertung der Dissertation vor. [4]Als Prädikate gelten:

ausgezeichnet	(summa cum laude)	0
sehr gut	(magna cum laude)	1
gut	(cum laude)	2
befriedigend	(rite)	3

[5]Die Nichtannahme der Abhandlung wird mit der Note 5 (nicht bestanden) bewertet. [6]Für das Prädikat „ausgezeichnet“ müssen drei Gutachten vorliegen (bzw. ein drittes Gutachten bestellt werden), von denen eines ein auswärtiges sein muss, und alle drei müssen die Arbeit mit „ausgezeichnet“ bewertet haben.

(4) [1]Der Vorsitz der Promotionskommission stellt die Gutachten den Mitgliedern der Promotionskommission elektronisch oder in Kopie zu und macht den Eingang der Gutachten fachbereichsöffentlich bekannt. [2]Jedes Mitglied der Hochschullehrendengruppe und jedes promovierte Mitglied des Fachbereichs hat das Recht, die Abhandlung und die Gutachten einzusehen. [3]Jedes Mitglied der Hochschullehrendengruppe und jedes habilitierte Mitglied des Fachbereichs hat das Recht, zu der vorgeschlagenen Beurteilung innerhalb von zwei Wochen eine eigene Stellungnahme anzukündigen, die innerhalb von vier Wochen nach dem Bekanntgabetermin vorliegen muss. [4]Das gleiche Recht auf Einsichtnahme und Stellungnahme haben auch Mitglieder der Hochschullehrendengruppe und Habilitierte von anderen Fachbereichen der Universität Hildesheim, soweit das von ihnen vertretene Fachgebiet eine Anbindung an die Thematik der Dissertation hat. [5]Die Promotionskommission entscheidet darüber, ob die Stellungnahmen bei der Bewertung der wissenschaftlichen Abhandlung berücksichtigt werden sollen.

(5) [1]Wenn alle Gutachtenden die Annahme der Abhandlung beantragt haben und keine ablehnende Stellungnahme eines Mitgliedes des Fachbereichs vorliegt, gilt die Abhandlung als angenommen. [2]In diesem Fall wird die Note der Dissertation vom Vorsitz der Promotionskommission auf der Grundlage der von den Gutachtenden vorgeschlagenen Noten festgesetzt. [3]Zur Ermittlung der Note der Dissertation wird der Durchschnitt der bei der Begutachtung festgesetzten Einzelnoten gebildet (rechnerischer Durchschnittswert) und durch das Weglassen der zweiten und aller weiteren Stellen nach dem Komma auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet. [4]Eine Note von 0 gilt als ausgezeichnet, bis einschließlich 1,5 als sehr gut, bis einschließlich 2,5 als gut, bis einschließlich 3,0 als befriedigend.

(6) [1]Kommt eine Annahme gemäß Abs. 5 nicht zustande, so entscheidet die Promotionskommission in einer Sitzung, zu der auch die Gutachtenden, die nicht schon Mitglieder der Promotionskommission sind, als Beratende eingeladen werden, über Annahme oder Ablehnung der Arbeit sowie im Falle der Annahme über die Note. [2]Reichen die Beurteilungen der Gutachtenden und ggf. die Stellungnahmen i.S. von Abs. 4 Satz 3 für eine Entscheidung über die Annahme als Dissertation nicht aus, so kann die Promotionskommission weitere Gutachtende hinzuziehen. [3]Ergibt sich bei dem Beschluss der Promotionskommission über Annahme oder Ablehnung der Abhandlung Stimmengleichheit, so gilt diese als abgelehnt. [4]Für die Berechnung der Note gilt Abs. 5 entsprechend; Ablehnungen der wissenschaftlichen Abhandlung gehen jeweils mit dem Wert fünf in den rechnerischen Durchschnittswert ein.

(7) Haben alle Gutachtenden die Ablehnung der Abhandlung beantragt, gilt sie als abgelehnt, ohne dass es einer Sitzung der Promotionskommission bedarf.

(8) [1]Ist die Abhandlung als Dissertation angenommen, so wird dies der Antragstellerin oder dem Antragsteller unter Angabe der Note von der Promotionskommission mitgeteilt. [2]Sie oder er erhält eine Kopie der Gutachten.

(9) [1]Ist die Abhandlung als Dissertation abgelehnt, so ist das Promotionsverfahren beendet. [2]Der Antragstellerin oder dem Antragsteller ist dieses Ergebnis durch die Dekanin oder den Dekan mitzuteilen. [3]Eine Ausfertigung der zurückgewiesenen Abhandlung ist mit sämtlichen Berichten und Gutachten zu den Akten des Fachbereichs zu nehmen. [4]Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat das Recht zur Einsichtnahme in die Promotionsakte.

§ 10
Disputation

(1) Die mündliche Promotionsleistung erfolgt in Form der Disputation und wird vom Vorsitz der Promotionskommission geleitet.
(2) Innerhalb von sechs Monaten nach Annahme der Dissertation (§ 9 Abs. 5 oder 6) legt die Promotionskommission den Termin für die Disputation fest.
(3) [1]Die Disputation dauert in der Regel 90 Minuten. [2]Sie besteht aus

1. einem Vortrag der zu prüfenden Person von fünfundzwanzig bis dreißig Minuten, der sich auf das Themengebiet der Dissertation erstreckt und sich mit den kritischen Stellungnahmen der Gutachten auseinandersetzt;
2. einer Diskussion des Vortrags, in der die Arbeitsergebnisse auch in den Zusammenhang der wissenschaftlichen Disziplin eingeordnet werden, innerhalb derer die Dissertation angefertigt wurde.

(4) [1]Die Disputation erfolgt vor der Promotionskommission in deutscher oder englischer Sprache. [2]Mit Einverständnis der zu prüfenden Person kann sich die Kommission auf eine andere Sprache verständigen. [3]Der Vorsitz entscheidet unter Beachtung von § 11, ob die Disputation in Präsenz oder digital (Videokonferenz) stattfindet und informiert alle Beteiligten.
(5) [1]Rederecht haben neben der zu prüfenden Person nur die Mitglieder der Promotionskommission und des Promotionsausschusses. [2]Der Vorsitz kann anderen promovierten Mitgliedern der Universität Rederecht erteilen.
(6) [1]Die Disputation findet vor der Öffentlichkeit der Mitglieder und Angehörigen der Universität statt. [2]Andere Personen können bei Zustimmung der zu prüfenden Person und einstimmiger Zustimmung der Promotionskommission während der Disputation anwesend sein. [3]Für den Fall, dass die ordnungsgemäße Durchführung der Disputation anders nicht gewährleistet werden kann, wird die Öffentlichkeit durch den Vorsitz ausgeschlossen. [4]Die Mitglieder des Promotionsausschusses haben das Recht, weiterhin jederzeit an der Disputation teilzunehmen.
(7) Über den Verlauf der Disputation wird von einem Mitglied oder einem Angehörigen des Fachbereichs, das vom Vorsitz der Promotionskommission bestellt wird, ein Protokoll angefertigt, aus dem die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Disputation hervorgehen.
(8) [1]Nach beendeter Disputation entscheidet die Promotionskommission darüber, ob die Disputation bestanden ist oder nicht. [2]Im Falle der Feststellung des Bestehens vergibt jedes Kommissionsmitglied für die gesamte Disputation eine der Noten gemäß § 9 Abs. 3. [3]Das Ergebnis der Disputation wird entsprechend § 9 Abs. 5 Sätze 3 und 4 gebildet. [4]Die Bewertung erfolgt ohne Anwesenheit der Protokollantin oder des Protokollanten. [5]Die Bewertung der Disputation wird der geprüften Person vom Vorsitz der Promotionskommission unmittelbar nach der Entscheidung mitgeteilt. [6]Die Mitteilung und damit der Akt der Promotion wird anschließend durch das Verlesen der auszustellenden Promotionsurkunde (**Anlage 2**) ohne Mitteilung der Note vollzogen. [7]Sofern bei gemeinsamen Promotionsverfahren (§ 3) die Bewertungsskalen voneinander abweichen, bewertet die gemeinsame Kommission die Disputation nach beiden Bewertungsskalen.
(9) [1]Ist die Disputation nicht bestanden, so kann sie innerhalb einer vom Vorsitzenden der Promotionskommission festzusetzenden Frist wiederholt werden. [2]Die Wiederholung ist nur einmal zulässig.

§ 11
Regelungen für die mündliche Prüfung in elektronischer Form

(1) [1]Im Regelfall findet die Disputation als Präsenzprüfung statt. [2]Aus wichtigem Grund und mit Zustimmung der Doktorandin oder des Doktoranden und den Mitgliedern der

Promotionskommission kann der Vorsitz der Promotionskommission eine mündliche Prüfung in elektronischer Form gestatten.
(2) [1]Für die Durchführung der Prüfung in elektronischer Form werden ausschließlich Videokonferenzsysteme und webbrowserbasierte Prüfungsplattformen der Universität Hildesheim verwendet. [2]Von den Teilnehmenden können als personenbezogene Datenkategorien

1. Universitäts-E-Mail-Adresse,
2. (Account-) Namen,
3. Authentifizierungsmerkmale,
4. Kommunikationsinhalte, insbesondere Audio- und Videodaten,
5. die zur Bereitstellung der webbrowserbasierte Prüfungsplattform und des Videokonferenzsystems technisch notwendigen Daten,
6. eine aktuelle Telefonnummer für die in Satz 3 genannten Zwecke

erfasst, zwischengespeichert und an die Teilnehmenden übertragen werden. [3]Zur Abstimmung bei technischen Störungen dürfen dem Vorsitz und der Stellvertretung Telefonnummern von der Doktorandin oder dem Doktoranden, den Prüfenden und Beratenden zur kurzfristigen Kontaktierung und zum Abschluss der Prüfung bereitgestellt werden.
(3) [1]Die Doktorandin oder der Doktorand muss sich zu Beginn der Prüfung in elektronischer Form ausweisen. [2]Ihre oder seine Kamera muss durchgängig angeschaltet und er oder sie sichtbar sein, es sei denn, der Vorsitz hat eine Pause gestattet. [3]Die Aufzeichnung der mündlichen Prüfung in elektronischer Form ist untersagt.
(4) [1]Ist die Bild- oder Tonübertragung bei der mündlichen Prüfung in elektronischer Form kurzzeitig ohne wesentliche Beeinträchtigung der Prüfung gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. [2]Dauert die technische Störung an oder wiederholt sich, sodass die Prüfung dadurch erheblich gestört ist, wird die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt. [3]Die Beurteilung, ob eine erhebliche Störung vorliegt oder ein wesentlicher Teil der Prüfungsleistung erbracht wurde, obliegt dem Vorsitz.

§ 12
Rücktritt, Abbruch, Nachteilsausgleich

(1) [1]Tritt die Doktorandin oder der Doktorand nach erfolgter hochschulöffentlicher Bekanntmachung von der mündlichen Prüfung zurück oder versäumt diese, so gilt die Prüfung als nicht bestanden, es sei denn, der Vorsitz der Promotionskommission erkennt einen dafür geltend gemachten wichtigen Grund an. [2]Der wichtige Grund muss dem Vorsitz der Promotionskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, anderenfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden. [3]Wird Krankheit als wichtiger Grund geltend gemacht, ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem die Prüfungsunfähigkeit zum entsprechenden Prüfungszeitpunkt hervorgeht. [4]Der Krankheit der zu prüfenden Person steht die Krankheit betreuungs- oder pflegebedürftiger naher Angehöriger im Sinne von § 12 Abs. 3 Nr. 2 und 3 NHG gleich. [5]Ein Todesfall einer oder eines nahen Angehörigen ist als wichtiger Grund nach Vorlage entsprechender Nachweise anzuerkennen. [6]Liegt ein wichtiger Grund vor, so wird ein neuer Prüfungstermin in der Regel innerhalb von zehn Wochen anberaumt. [7]Die nicht angetretene Prüfung gilt in diesem Fall als nicht unternommen. [8]Die Nichtanerkennung eines Sachverhalts als wichtiger Grund ist der oder dem Betroffenen vom Vorsitz der Promotionskommission schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
(2) [1]Bricht die Doktorandin oder der Doktorand die hochschulöffentliche Prüfung ab, so gilt die Prüfung als nicht bestanden, es sei denn, die Promotionskommission erkennt einen dafür geltend gemachten wichtigen Grund an. [2]Die Entscheidung darüber fällt die Kommission unmittelbar nach der abgebrochenen Prüfung. [3]Die Kommission kann die Prüfung auch unterbrechen, sofern eine Fortsetzung bis zum Ende der mündlichen Prüfung des folgenden Tages erfolgversprechend zu sein scheint und die Doktorandin oder der Doktorand zustimmt; die Teilnahmemöglichkeit der

Hochschulöffentlichkeit an der Fortsetzung der Prüfung ist vom Vorsitz der Promotionskommission sicherzustellen. [4]Wird von der Doktorandin oder dem Doktoranden unvorhergesehene Krankheit als wichtiger Grund geltend gemacht, ist dem Vorsitz der Promotionskommission unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem die Prüfungsunfähigkeit zum entsprechenden Prüfungszeitpunkt hervorgeht. [5]Abs. 1 Sätze 6 bis 8 gelten entsprechend.
(3) Kann die Doktorandin oder der Doktorand durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes nachweisen, dass sie oder er nicht in der Lage ist (z. B. wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung), Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so entscheidet die Promotionskommission unter Zustimmung des Dekanats über nachteilsausgleichende Regelungen, die den Charakter der mündlichen Prüfung wahren.

§ 13
Festsetzung der Gesamtnote

(1) [1]Ist die Disputation bestanden, wird von der Promotionskommission die Gesamtnote festgestellt. [2]Dabei ist die Note der Disputation einfach und die Note der Dissertation zweifach zu werten. [3]Die Berechnung der Gesamtnote erfolgt im Übrigen nach § 9 Abs. 5 Sätze 3 und 4.
(2) [1]Die Noten werden vom Vorsitz der Promotionskommission schriftlich festgehalten und von den Mitgliedern der Promotionskommission durch Unterschrift bestätigt. [2]Sie werden der geprüften Person vom Vorsitz der Promotionskommission schriftlich mitgeteilt.

§ 14
Nichtbestehen der Prüfung

[1]Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die eingereichte Abhandlung als Dissertation abgelehnt wurde oder wenn die Disputation endgültig nicht bestanden wurde. [2]Über das Nichtbestehen der Prüfung wird durch die Dekanin oder den Dekan ein Bescheid nach § 19 erteilt.

§ 15
Veröffentlichung der Dissertation

(1) Ist das Promotionsverfahren erfolgreich abgeschlossen, muss die Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden
- als selbständige Publikation im Verlagsbuchhandel oder
- als elektronische Publikation oder
- in einer wissenschaftlichen Fachzeitschrift oder
- in einer Schriftenreihe.

(2) Bei jeder Form der Veröffentlichung nach Abs. 1 muss der Text als Dissertation der Universität Hildesheim – mit Angabe der Namen der Gutachtenden sowie des Datums der Disputation – gekennzeichnet sein.
(3) [1]Bei der Veröffentlichung in elektronischer Form sind das Datenformat sowie das zu verwendende Speichermedium mit der Universitätsbibliothek der Universität Hildesheim abzustimmen. [2]Eine solche Publikation muss zudem eine Kurzfassung der Dissertation (Abstract) in deutscher und englischer Sprache enthalten. [3]Durch die Übergabe der elektronischen Version überträgt die Doktorandin oder der Doktorand automatisch der Universitätsbibliothek Hildesheim, der Deutschen Bibliothek und gegebenenfalls der DFG-Sondersammelgebietsbibliothek das Recht, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen. [4]Mit der Übergabe der elektronischen Version an die Universitätsbibliothek muss die Doktorandin oder der Doktorand

schriftlich bestätigen, dass die vorgelegte elektronische Fassung mit der vom Vorsitz der Promotionskommission zur Drucklegung genehmigten Fassung der Dissertation übereinstimmt.
(4) [1]Die endgültige Druckvorlage ist der oder dem Erstbetreuenden vorzulegen. [2]Über die Druckgenehmigung entscheidet der Vorsitz der Promotionskommission. [3]Die oder der Erstbetreuende kann Auflagen erteilen und meldet diese an den Vorsitz der Promotionskommission. [4]Wenn alle Auflagen erfüllt sind, wird die Druckgenehmigung erteilt.
(5) Die Zahl der Exemplare, die dem Fachbereich abzuliefern sind, beträgt drei Exemplare, in Verbindung mit einer elektronischen Publikation ein Druckexemplar.
(6) [1]Die Pflichtexemplare oder der Verlagsvertrag müssen zusammen mit der Urschrift innerhalb eines Jahres nach bestandener Prüfung an das Dekanat abgeliefert werden. [2]Die Frist kann auf Antrag durch den Vorsitz des Promotionsausschusses verlängert werden.

§ 16
Promotionsurkunde

(1) [1]Die Promotionsurkunde wird nach dem Muster der **Anlage 2** ausgestellt. [2]Sie enthält neben dem Thema der Dissertation die Note für die Dissertation und das Gesamtprädikat für die Promotion. [3]Die Urkunde wird auf den Tag der Disputation datiert und von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet.
(2) [1]Die Aushändigung der Urkunde erfolgt erst nach Ablieferung der Pflichtexemplare im Dekanat gemäß § 15 oder, wenn der Nachweis erbracht ist, dass die Veröffentlichung gesichert ist. [2]Der Doktorgrad darf erst nach Aushändigung der Urkunde geführt werden.

§ 17
Ungültigkeit der Promotionsleistungen

Ergibt sich vor oder nach der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die Doktorandin oder der Doktorand bei den Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrigerweise als gegeben angenommen worden sind, kann der Promotionsausschuss die Promotion für ungültig erklären.

§ 18
Entziehung des Doktorgrades

(1) [1]Ein bereits verliehener Doktorgrad kann durch Rücknahme oder Widerruf entzogen werden. [2]Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen. [3]Der Doktorgrad kann außer in den Fällen des §§ 48, 49 Verwaltungsverfahrensgesetz auch dann zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn die Inhaberin oder der Inhaber den mit dem Hochschulgrad verbundenen Anspruch der Wissenschaftlichkeit nicht erfüllt hat. [4]Eine Straftat darf nur nach den Vorschriften des Bundeszentralregistergesetzes berücksichtigt werden. [5]Die Entscheidung über die Entziehung des Doktorgrades und der Urkunde trifft der Fachbereichsrat. [6]Das Präsidium ist rechtzeitig vor Vollzug dieser Maßnahmen zu unterrichten. [7]Die Dekanin oder der Dekan vollzieht die Maßnahmen durch begründeten und mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.
(2) [1]Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass die Bewerberin oder der Bewerber sich einer Täuschung oder eines Täuschungsversuchs schuldig gemacht hat, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch die vorgelegte und anerkannte Dissertation und das Bestehen der

mündlichen Prüfung behoben. [2]Eine Entziehung des Doktorgrades kommt in diesem Fall nicht in Betracht.

§ 19
Widerspruch gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen insbesondere über
1. die Nichtannahme
2. die Nichtzulassung zum Promotionsverfahren,
3. die Ablehnung der wissenschaftlichen Abhandlung oder
4. das Nichtbestehen der mündlichen Prüfung

erfolgen schriftlich und sind der Betroffenen oder dem Betroffenen bekannt zu geben, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
(2) [1]Gegen die Entscheidung kann die oder der Betroffene binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich bei der Dekanin oder dem Dekan Widerspruch einlegen. [2]Der Widerspruch soll binnen eines Monats nach Einlegung begründet werden.
(3) [1]Über den Widerspruch entscheidet der Fachbereichsrat. [2]Richtet sich die Widerspruchsbegründung gegen eine Entscheidung der Promotionskommission, leitet die Dekanin oder der Dekan den Widerspruch der Promotionskommission zur Überprüfung zu. [3]Richtet sich die Widerspruchsbegründung gegen die Entscheidung von Berichterstattenden oder Prüfenden, leitet die Dekanin oder der Dekan den Widerspruch an diese weiter. [4]Das Ergebnis der Überprüfung erhält der Fachbereichsrat.
(4) [1]Ändern die Promotionskommission bzw. die Berichterstattenden oder Prüfenden ihre Entscheidung antragsgemäß, hilft der Fachbereichsrat dem Widerspruch ab. [2]Anderenfalls prüft der Fachbereichsrat die belastende Entscheidung, insbesondere darauf, ob
1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist,
5. sich die Berichterstattenden oder die Prüfenden von sachfremden Erwägungen haben leiten lassen.

(5) [1]Der zuständige Fachbereichsrat kann von Amts wegen oder muss auf Antrag der Widerspruchsführerin oder des Widerspruchsführers für das Widerspruchsverfahren eine Gutachtende oder einen Gutachtenden bestellen. [2]Sie oder er muss selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
(6) Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der ablehnende Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 20
Inkrafttreten

(1) [1]Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hildesheim in Kraft. [2]Zeitgleich tritt die Promotionsordnung vom 04.05.2016, Verkündungsblatt der Universität Hildesheim Heft 117 – Nr. 3 / 2016, außer Kraft.
(2) [1]Promovierende, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung bereits als Doktorandin oder Doktorand angenommen worden sind, werden in die neue Ordnung überführt. [2]Promovierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits zugelassen worden sind oder die die Zulassung bis zum 31.12.2024 beantragen, können schriftlich oder in elektronischer Form im

Dekanat des Fachbereichs 2 beantragen, ihre Promotion nach der bisherigen Promotionsordnung abzuschließen.

Anlage 1: Muster des Titelblattes für die Dissertation

Dissertation

zur Erlangung des Grades

einer Doktorin/eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.)

am Fachbereich Kulturwissenschaften und Ästhetische Kommunikation

der Universität Hildesheim

.....

.....

(Titel der Dissertation)

vorgelegt von

(Name)

geboren am (Datum)

in (Ort)

Datum (Monat/Jahr) der Abgabe im Dekanat

Anlage 2: Wortlaut der Promotionsurkunde

Die Universität Hildesheim verleiht durch den

Fachbereich 2 Kulturwissenschaften und Ästhetische Kommunikation

mit dieser Urkunde

Frau/Herrn*).....

geboren am ..... in .....

den Grad

einer Doktorin/eines Doktors der Philosophie,

nachdem sie/er durch ihre/seine mit

.....[Note]..... beurteilte Dissertation

.....[Titel der Dissertation].....

und durch eine Disputation ihre/seine wissenschaftliche Befähigung erwiesen

und dabei das Gesamturteil

.....[Prädikat].....

erreicht hat.

Hildesheim, den .....

.....
Die Dekanin/Der Dekan
des Fachbereichs
(Siegel)

Prädikate:
0 = ausgezeichnet (summa cum laude);
1 = sehr gut (magna cum laude);
2 = gut (cum laude);
3 = befriedigend (rite).

*) in der Originalurkunde ist entweder die weibliche oder männliche Fassung zu verwenden

Anlage 3: Betreuungsvereinbarung

Ziel und Zweck der Vereinbarung

„Eine Betreuungsvereinbarung soll das Verhältnis zwischen Promovierenden und Betreuenden inhaltlich und zeitlich transparent gestalten. Die Planung und Durchführung des Promotionsvorhabens sollen durch die strukturierte Kooperation zwischen Betreuenden und Promovierenden eigenverantwortlich so gestaltet werden, dass das Vorhaben mit hoher Qualität innerhalb eines angemessenen Zeitraumes abgeschlossen werden kann.“ (DFG-Vordruck 1.90 – 10/14)

Zwischen Frau/Herrn ..... (Doktorand*in) und

Frau/Herrn..... (Betreuer*in) und

Frau/Herrn…….(Betreuer*in)

wird vorbehaltlich der Annahme als Doktorand*in folgende Vereinbarung hinsichtlich des Promotionsvorhabens zum Thema.....…..... (Arbeitstitel) getroffen:

1. Es findet ein regelmäßiger, in der Regel Austausch über die Vorbereitung, Entwicklung und Durchführung des Projekts statt.

2. Der/die Doktorand*in erstellt dazu, entsprechend dem Stand des Projekts, wissenschaftliche Exposés, Zwischenberichte oder einzelne Kapitel sowie eine aktuelle Zeitplanung.

3. Der/die Betreuer*in supervidiert und kommentiert die Erstellung dieser Zwischenergebnisse, den planmäßigen Fortgang der Arbeit und die gelieferten Beiträge zu den vereinbarten Besprechungsterminen regelmäßig in mündlicher und/oder schriftlicher Form und überprüft die aktuelle Zeitplanung.

4. Es erfolgen Absprachen über die gemäß § 8 PromO zu erbringenden Promotionsstudienleistungen, die in einem Anhang zu dieser Betreuungsvereinbarung dokumentiert werden.

5. Beide Parteien verpflichten sich auf die Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis gemäß Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Universität Hildesheim in ihrer jeweils gültigen Form.

6. Die Betreuungsvereinbarung kann in beiderseitigem Einvernehmen ergänzt werden, was in einem Anhang zur Betreuungsvereinbarung dokumentiert wird. Die vorstehenden Bestimmungen dürfen mit diesen Ergänzungen nicht außer Kraft gesetzt oder verändert werden.